

Rahmenvereinbarung über die Beförderung von Massendruck-Briefsendungen national und international

Vertrag Nr. 9510

Zwischen der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

- nachfolgend „NRW.BANK“ genannt -

und der

[Zuschlagsempfänger, wird nachgetragen]

- nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt -

- beide gemeinsam nachfolgend „Parteien“ genannt -

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Abholung, Beförderung und Zustellung von Massendruck-Briefsendungen an Empfänger national und international sowie alle Leistungen, Arbeiten und Tätigkeiten, die zur vollständigen Durchführung der Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge erforderlich sind. Im Einzelnen ergeben sich die Art und der Umfang der zu vergebenen Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung und ihren Bestandteilen, insbesondere aus der **Anlage 01: Antworten auf Bieterfragen und Klarstellungen**, der **Anlage 02: Leistungsbeschreibung** und der **Anlage 03: Preisblatt**.
2. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die vertraglichen Leistungen unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen – insbesondere des Postgesetzes (PostG) und aller darauf basierenden Rechtsverordnungen – zu erbringen.

3. Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen als selbständige Unternehmerin. Sie und die von ihr bei der Vertragserfüllung eingesetzten Personen unterliegen bei der konkreten Ausgestaltung und Organisation der auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge keinem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der NRW.BANK. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.
4. Die Auftragnehmerin erklärt, dass ihr die in dieser Rahmenvereinbarung und in ihren Anlagen verwendeten Fachbegriffe bekannt und verständlich sind. Sie hatte Gelegenheit, hierzu in dem Vergabeverfahren, welches dem Vertragsabschluss voran ging, Bieterfragen zu stellen.
5. Nachhaltigkeit ist für die NRW.BANK zentrales Leitmotiv und wesentliches Kriterium bei ihren geschäftspolitischen Entscheidungen. Die Nachhaltigkeitsbestimmungen der NRW.BANK sind in der **Anlage 08: Nachhaltigkeitsvereinbarung** enthalten.
6. Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter der NRW.BANK aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen die NRW.BANK abzugeben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung in Textform.

§ 2

Einzelaufträge

1. Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden durch Einzelabruf der NRW.BANK vergeben. Jeder Einzelabruf erfolgt durch Übergabe der hiervon umfassten Briefsendungen an die Auftragnehmerin zur Beförderung.
2. Für sämtliche auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge wird in Summe eine verbindliche Höchstabnahmegrenze von 1.177.561 Briefsendungen festgelegt (bezogen auf die Gesamtlaufrzeit der Rahmenvereinbarung einschließlich sämtlicher vorgesehener Verlängerungsmöglichkeiten).
3. Eine Mindestabnahmeverpflichtung der NRW.BANK aus dieser Rahmenvereinbarung besteht nicht. Die NRW.BANK ist insbesondere nicht dazu verpflichtet, aus der Rahmenvereinbarung ein bestimmtes Kontingent abzunehmen.
4. Die NRW.BANK ist nicht dazu verpflichtet, Aufträge im Sinne dieser Rahmenvereinbarung unter der Rahmenvereinbarung zu vergeben (vgl. Erwägungsgrund Nr. 61 der Richtlinie 2014/24/EU).
5. Für die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung vergebenen Einzelaufträge gelten die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung entsprechend, soweit nicht die Einzelaufträge abweichende Regelungen vorsehen.

§ 3

Änderung der Leistung

1. Die NRW.BANK ist dazu berechtigt, nachträglich Änderungen in der Ausführung der Leistungen und im Leistungsumfang im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Auftragnehmerin zu verlangen, sofern dies für die Beförderung ihrer Briefsendungen für die NRW.BANK zweckmäßig ist. Die nachträgliche Leistungsänderung bedarf der Vereinbarung in Textform. Hat die Auftragnehmerin Bedenken gegen eine Leistungsänderung, so hat sie der NRW.BANK diese Bedenken unverzüglich mitzuteilen; auch dies bedarf der Textform.
2. Werden durch Leistungsänderung die Grundlagen des Preises für die in der Rahmenvereinbarung vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten als Nachtrag zu dieser Rahmenvereinbarung zu vereinbaren; dies bedarf der Textform.
3. Leistungen, die die Auftragnehmerin unter eigenmächtiger Abweichung von dieser Rahmenvereinbarung ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat die Auftragnehmerin auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, ansonsten können sie auf ihre Kosten und Gefahr beseitigt werden. Eine Vergütung steht der Auftragnehmerin jedoch zu, wenn die

NRW.BANK angebotene Leistungen zusätzlich annehmen wird. Dazu bedarf es der nachträglichen Vereinbarung in Textform.

§ 4

Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit bei Ausführung der Leistung

1. Die Auftragnehmerin hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dieser Rahmenvereinbarung auszuführen.
2. Über drohende oder bereits eingetretene Leistungsstörungen im Verantwortungsbereich der Auftragnehmerin, die zur Verzögerung bei der Abholung, Beförderung oder Zustellung der Briefsendungen führen oder führen können, hat die Auftragnehmerin die NRW.BANK unverzüglich zu unterrichten.
3. Die NRW.BANK hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung jederzeit zu überwachen. Auf Verlangen sind der NRW.BANK die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Die NRW.BANK ist befugt, unter Wahrung der der Auftragnehmerin zustehenden Leitung fachliche Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung erforderlich sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur der Auftragnehmerin oder ihrem für die Leitung der Ausführung bestellten Verantwortlichen Ansprechpartner zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht der Auftragnehmerin bleibt unberührt.
5. Hält die Auftragnehmerin Anordnungen der NRW.BANK für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat sie ihre Bedenken unverzüglich schriftlich geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn dadurch eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat die NRW.BANK die Mehrkosten zu tragen.

§ 5

Eintragungen/Lizenzen/Genehmigungen/Zertifizierungen

1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle für die Durchführung dieser Rahmenvereinbarung erforderlichen Lizenzen bzw. Genehmigungen vorzuhalten. Dies gilt insbesondere für eine etwa erforderliche Eintragung in das Anbieterverzeichnis bei der Bundesnetzagentur nach § 4 Abs. 2 PostG (ggf. i. V. m. § 112 PostG). Die Auftragnehmerin hat der NRW.BANK den Bestand dieser Eintragungen, Lizenzen bzw. Genehmigungen auf entsprechendes Verlangen unverzüglich nachzuweisen. Sofern die Auftragnehmerin bei der Leistungserbringung Unterauftragnehmer einsetzt, gelten die Verpflichtungen entsprechend.
2. Die Auftragnehmerin muss während der gesamten Dauer dieser Rahmenvereinbarung über Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 oder gleichwertige Zertifizierungen verfügen. Die Gleichwertigkeit bestimmt sich nach den Maßstäben des § 49 der Vergabeverordnung (VgV); sie ist der NRW.BANK auf deren Verlangen nachzuweisen.
3. Die Auftragnehmerin muss der NRW.BANK jede Rücknahme, jeden Widerruf, die Löschung und die Versagung und jede Änderung der Eintragung, sowie jeden Entzug, jede Rückgabe und jede Änderung der Eintragungen, Lizenzen bzw. Genehmigungen im Sinne des Absatzes 1 und der Zertifizierungen im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für eingeleitete Lizenzentziehungsverfahren und hinsichtlich erforderlicher Lizenzen von Unterauftragnehmern.

§ 6

Mitwirkungspflichten der NRW.BANK

1. Die NRW.BANK verpflichtet sich, alle zur Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge erforderlichen Informationen der Auftragnehmerin zur Verfügung zu stellen, soweit ihr dies möglich und zumutbar ist, die Beschaffung dieser Information nicht im Verantwortungsbereich der Auftrag-

nehmerin liegt und dies mit dem Bankgeheimnis, datenschutzrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften vereinbar ist. Sie verpflichtet sich weiterhin, den Mitarbeitenden der Auftragnehmerin zu ihren Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu ihren Geschäftsräumen zu gewähren. Die NRW.BANK entscheidet darüber, welche der Informationen und Unterlagen nur in ihren Geschäftsräumen eingesehen bzw. benutzt werden können.

2. Die NRW.BANK stellt der Auftragnehmerin keinen Arbeitsplatz und keine Arbeitsmittel zur Verfügung. Erforderliche Sortierarbeiten müssen in Räumen der Auftragnehmerin erfolgen.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung

1. Die Auftragnehmerin weist die NRW.BANK zum frühestmöglichen Zeitpunkt darauf hin, wenn Unterlagen und/ oder Informationen, die zur Erfüllung der sich aus dieser Rahmenvereinbarung und/ oder der auf ihrer Grundlage beruhenden Einzelaufträge ergebenden Pflichten erforderlich sind, unvollständig sind oder fehlen, oder sonst erforderliche und fällige Mitwirkungshandlungen der NRW.BANK ausstehen. Dieser Hinweis bedarf zumindest der Textform.
2. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass keinerlei Verpflichtungen oder Beziehungen bestehen, die bei der Wahrnehmung Ihrer Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung oder mit den Interessen der NRW.BANK kollidieren oder ihre notwendige Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gefährden könnten. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der NRW.BANK unverzüglich mitzuteilen, wenn die Gefahr einer solchen Kollision, die Gefahr des Interessenwiderstreits oder die Gefahr eines Verlustes Ihrer Unabhängigkeit eintritt.
3. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, etwaige Vorleistungen anderer Auftragnehmer oder solche der NRW.BANK vor Leistungsbeginn unverzüglich darauf zu überprüfen, dass diese für die Ausführung ihrer eigenen Leistungen geeignet sind, und etwaige Bedenken hiergegen der NRW.BANK zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Textform mitzuteilen.
4. Der in der **Anlage 07: Verantwortlicher Ansprechpartner** benannte Ansprechpartner der Auftragnehmerin ist für die Durchführung der Rahmenvereinbarung wirtschaftlich, organisatorisch und fachlich verantwortlich. Er kann der NRW.BANK die im Zusammenhang mit den Leistungen der Auftragnehmerin nach dieser Rahmenvereinbarung erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder kurzfristig herbeiführen.
5. Auf Postdienstleistungen nach dieser Rahmenvereinbarung findet das SaubFahrzeugBeschG Anwendung. Die Rahmenvereinbarung ist gemäß der Tabelle in der Anlage 2 zum SaubFahrzeugBeschG ein Dienstleistungsauftrag über Verkehrsdienste. Die Postbeförderung auf der Straße (CPV-Referenznummer 60160000-7) ist wesentlicher Leistungsbestandteil. Damit die NRW.BANK ihren Dokumentationspflichten aus dem SaubFahrzeugBeschG entsprechen kann, hat die Auftragnehmerin der NRW.BANK innerhalb von spätestens 15 Kalendertagen nach Vertragsschluss unaufgefordert die ausgefüllte **Anlage 14: Erklärung zur Datenabfrage nach § 8 SaubFahrzeugBeschG** zu übergeben.

§ 8

Einhaltung und Kontrolle von Lohn- und Mindestarbeitsbedingungen

1. Die Auftragnehmerin hat bei der Ausführung gemäß § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung

für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Im Weiteren wird auf Absatz 1 der **Anlage 13: Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)** verwiesen.

2. Die NRW.BANK ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Verpflichtungen während der Leistungserbringung zu überprüfen. Hierzu ist die Auftragnehmerin verpflichtet,
 - a. der NRW.BANK auf deren Verlangen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Anforderung, alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Verpflichtungen – auch durch etwaige Nachunternehmer – zweifelsfrei ergibt und
 - b. ihre Mitarbeitenden sowie etwaige Nachunternehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.Sofern die Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, hat die Auftragnehmerin rechtzeitig sicherzustellen, dass alle erforderlichen Zustimmungen der Berechtigten vorliegen und alle ggf. datenschutzrechtlich erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind, um der Nachweispflicht unverzüglich nachkommen zu können. Hilfsweise kann der Nachweis vorläufig in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts erfolgen.
3. Die NRW.BANK ist dazu berechtigt, sich im Rahmen der Überprüfung nach Absatz 2 Satz 1 sachkundiger Dritter bedienen, soweit diese hinreichend zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die NRW.BANK, wenn die Überprüfung die Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Verpflichtungen bestätigt. Anderenfalls hat die Auftragnehmerin die Kosten zu tragen. Dritte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Einrichtungen und Unternehmen, die darauf spezialisiert sind, entsprechende Überprüfungen (auch: Social Audits) durchzuführen.
4. Die NRW.BANK kann die vorliegende Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, wenn die Auftragnehmerin
 - a. eine Pflicht aus Absatz 1 schwerwiegend oder nach vorheriger Abmahnung wiederholt verletzt oder
 - b. nicht trotz vorheriger Abmahnung dafür Sorge trägt, dass etwaige Nachunternehmer die Pflichten aus Absatz 1 einhalten.
5. Die in Ziffer 3.2 der BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorgesehene Vertragsstrafenregelung und weitere Rechte der NRW.BANK bleiben unberührt.

§ 9

Nachunternehmer

1. Die Auftragnehmerin darf im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung die im **Anlagenkonvolut 05: Eigenerklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Eigenerklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit** und dem **Anlagenkonvolut 06: Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe, Nachweis Unterauftragnehmer** benannten Nachunternehmer einsetzen.
2. Nachunternehmer aller Stufen müssen über die gesetzlich vorgeschriebenen Lizenzen bzw. Genehmigungen verfügen und im Anbieterverzeichnis bei der Bundesnetzagentur gemäß § 4 PostG (ggf. i. V. m. § 112 PostG) eingetragen sein.
3. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Nachunternehmer aller Stufen keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.
4. Für alle Nachunternehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 GWB. Setzt die Auftragnehmerin Nachunternehmer ein, hat sie diese zur Beachtung des § 128 GWB zu verpflichten. Für Unterauftragnehmer weiterer Stufen hat die Auftragnehmerin insoweit eine Hinwirkungspflicht.

5. Die NRW.BANK kann die Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Auftragnehmerin Nachunternehmer unter Verstoß gegen die vorstehenden Absätze 1, 2, 3 oder 4 einsetzt oder nicht sicherstellt, dass die Hinzuziehung weiterer Nachunternehmer unter Verstoß gegen die Absätze 1, 2, 3 oder 4 unterbleibt.
6. Teilleistungen durch die Deutsche Post AG im Sinne von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 1 PostG gelten nicht als Nachunternehmerleistungen. Niederlegungsstellen i. S. v. § 181 ZPO gelten nicht als Nachunternehmer.
7. Beauftragt die Auftragnehmerin Nachunternehmer, so stellt sie die NRW.BANK von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber der NRW.BANK wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Die Auftragnehmerin übernimmt im Innenverhältnis zu der NRW.BANK die Verpflichtungen, welche die NRW.BANK und Auftragnehmer als Mitbürger gemäß § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG.

§ 10

Vergütung und Abrechnung

1. Die Vergütung der Auftragnehmerin erfolgt pro Einzelauftrag. Für die Leistungen der Auftragnehmerin hat die NRW.BANK die sich aus **Anlage 03: Preisblatt** ergebende Vergütung zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.
2. Die in der **Anlage 03: Preisblatt** geregelte Vergütung beinhaltet alle Reisekosten/ Reisespesen sowie alle sonstigen Kosten, Auslagen und Nebenleistungen der Auftragnehmerin. Reisezeiten werden nicht berechnet. Darüber hinaus geleisteter Aufwand kann der NRW.BANK nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn dieser ausdrücklich vereinbart worden ist. Der Nachweis darüber ist durch die Auftragnehmerin zu erbringen. Soweit die in der **Anlage 03: Preisblatt** ausgewiesenen Nettopreise genehmigungspflichtig sind (auch anteilig), weist die Auftragnehmerin der NRW.BANK unverzüglich die gültige(n) Entgeltgenehmigung(en) nach. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich dazu, der NRW.BANK jede Änderung der Genehmigung unverzüglich mitzuteilen. Erhöht sich das genehmigte Entgelt während der Vertragslaufzeit, so besteht ein Sonderkündigungsrecht der NRW.BANK. Zur Geltendmachung der hierdurch entstehenden Preissteigerungen muss die Auftragnehmerin auf Basis ihres Angebotes den Nachweis hinsichtlich Art und Höhe der Entgelterhöhung sowie ihrer konkreten Auswirkungen ab Geltendmachung führen. Verringert sich das genehmigte Entgelt, so wird die Rahmenvereinbarung unter Ansatz des verringerten Entgelts fortgeführt. Soweit die Entgelte nicht von der Bundesnetzagentur genehmigt werden müssen, sind die im Preisblatt angegebenen Nettopreise Festpreise, die – vorbehaltlich des § 11 – für die gesamte Dauer der Rahmenvereinbarung gelten.
3. Die Auftragnehmerin erstellt ihre Rechnungen in prüffähiger Form unter Beachtung von § 14 UstG.
4. Die Rechnungstellung erfolgt elektronisch in einem nicht veränderbaren Format per E-Mail zuzüglich eventueller Anlagen an **Rechnungsservice@nrwbank.de**. Die Anlagen sind als Anlagen zu kennzeichnen.

§ 11

Anpassung der Vergütung auf Begehren der Auftragnehmerin

1. Die NRW.BANK ist dazu berechtigt bzw. nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Sätze 2 bis 5 dazu verpflichtet, die nach der Rahmenvereinbarung zu zahlende Vergütung nach billigem Ermessen an die Entwicklung der tariflichen Löhne und Lohnnebenkosten der von der Auftragnehmerin in die Durchführung dieser Rahmenvereinbarung einbezogenen Personen sowie die Entwicklung der Preise der Deutschen Post AG (soweit diese Teilleistungen im Sinne von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 1 PostG erbringt) anzupassen. Eine Preiserhöhung ist vorzunehmen oder eine Preisermäßigung kommt in Betracht, wenn sich die Lohnkosten und/ oder die Lohnnebenkosten bzw. die Kosten für Teilleistungen

der Deutschen Post AG mehr als nur unerheblich erhöhen oder absenken und kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten der Auftragnehmerin in anderen Kostenpositionen des Einzelauftrags erfolgt. Stichtag ist jeweils der Tag der Zuschlagserteilung. Unerheblich ist eine Veränderung, wenn sich die Lohnkosten und/ oder die Lohnnebenkosten pro Einzelauftrag bzw. die Kosten für Teilleistungen der Deutschen Post AG um weniger als fünf Prozent gegenüber dem Stichtag verändern und oder sich die Veränderung nicht auf die Durchführung der Rahmenvereinbarung auswirkt. Die Auftragnehmerin ist für jede erhebliche Preisänderung anzeige- und beweispflichtig. Die Erhöhung der Vergütung erfolgt frühestens vier Wochen nach dem Zugang des Antrages zum Folgemonat bei der NRW.BANK und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der NRW.BANK. Bei einer nicht erfolgten, einer nicht rechtzeitigen oder einer nicht mit den schlüssigen Nachweisen versehenen Anzeige ist eine Preiserhöhung ausgeschlossen.

2. Bis drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres kann zudem aufgrund der Änderung der nicht genehmigungspflichtigen Entgelte auf schriftlichen Antrag der Auftragnehmerin eine Preisanpassung für die Restlaufzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien der Rahmenvereinbarung erfolgen. Falls es zu keiner Einigung kommt, steht den Parteien der Rahmenvereinbarung das Recht zur Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu.

§ 12

Haftung/ Vertragsstrafen

1. Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen der VOL/B und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus dieser Rahmenvereinbarung oder dem jeweiligen Einzelvertrag nicht ein anderes ergibt.
2. Werden die bereitgestellten Briefsendungen nicht innerhalb der vereinbarten Abholzeiten abgeholt, kommt die Auftragnehmerin ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn die Auftragnehmerin nachweist, dass sie die nicht rechtzeitige Abholung nicht zu vertreten hat. Die NRW.BANK ist im Falle des Verzuges der Auftragnehmerin mit der Abholung dazu berechtigt, die vom Verzug betroffenen Briefsendungen einem anderen Dienstleister zu übertragen. Dies gilt auch dann, wenn die Auftragnehmerin noch zur Abholung dieser Briefsendungen erscheint. Soweit die NRW.BANK von diesem Recht Gebrauch macht und die Auftragnehmerin der NRW.BANK nicht unverzüglich nachweist, dass sie die nicht rechtzeitige Abholung nicht zu vertreten hat, hat die Auftragnehmerin der NRW.BANK die für die Ersatzbeförderung entstehenden Kosten zu erstatten. Weitere Rechte der NRW.BANK, insbesondere das Recht zur Geltendmachung eines tatsächlich eingetretenen höheren Schadens, bleiben unberührt.
3. Kommt die Auftragnehmerin ihrer Pflicht zur Leistung nicht nach oder lehnt sie die Durchführung einer Leistung ab, zu der sie verpflichtet ist, kann die NRW.BANK einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR 1.500 verlangen. Die Auftragnehmerin kann den Nachweis eines niedrigeren oder nicht entstandenen Schadens erbringen. Weitere Rechte der NRW.BANK, insbesondere das Recht zur Geltendmachung eines tatsächlich eingetretenen höheren Schadens, bleiben unberührt.
4. Die Auftragnehmerin haftet jeweils nur für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen. Für jeden Schaden gilt eine Haftungshöchstgrenze in Höhe von € 4,0 Mio. (in Worten: Euro vier Million Euro), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Eine Haftung der Auftragnehmerin gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich oder auf Grund besonderer Stellung zur NRW.BANK in die Schutzwirkung des Einzelauftrages einbezogen wurden. Sofern sich die Schutzwirkung des Einzelauftrages auch auf Dritte erstreckt, gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen auch gegenüber den Dritten. Die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 13

Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung

1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, zur Sicherung möglicher Ersatzansprüche aus dieser Rahmenvereinbarung eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen vorzuhalten (mindestens zweifach maximiert p.a.):
 - für Personen- und Sachschäden EUR 2,5 Mio.
 - für Vermögensschäden EUR 0,2 Mio.
2. Sie hat der NRW.BANK den Versicherungsschutz unverzüglich nach Zuschlagserteilung und sodann jährlich oder nach begründeter Aufforderung nachzuweisen.

§ 14

Arbeitskräfte

1. Der Auftragnehmerin ist es untersagt, Leiharbeiternehmer im Sinne des AÜG sowie Mitarbeitende einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Die Auftragnehmerin gestattet der NRW.BANK oder einem von dieser Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich auch gegenüber der NRW.BANK, ihre Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsehdgesetz (AEntG) und den danach auf den Betrieb der Auftragnehmerin anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.

§ 15

Datenschutz/ Datensicherheit

1. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) einzuhalten.
2. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung und -speicherung in der EU stattfindet. Sie wird ihre im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung tätigen Mitarbeitenden sowie zu beauftragende Nachunternehmer über die Regelungen zum Datenschutz unterrichten und schriftlich verpflichten. Diese Verpflichtung erfolgt gemäß Muster in **Anlage 09: Verpflichtungserklärung Datenschutz**. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen für alle relevanten Personen bei Vertragsbeginn der NRW.BANK übergeben wurden. Abweichend hiervon gestattet die NRW.BANK der Auftragnehmerin, dass die mit der Vertragserfüllung befassten Personen über die in **Anlage 09: Verpflichtungserklärung Datenschutz** enthaltenen Regelungen zum Datenschutz im erforderlichen Umfang (soweit noch nicht erfolgt) entsprechend dem von der NRW.BANK zur Verfügung gestellten Formular schriftlich verpflichtet werden.
3. Für jeden Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den vorstehenden Absätzen 1 und 2 ist die NRW.BANK dazu berechtigt, von der Auftragnehmerin eine Vertragsstrafe in Höhe von pauschal EUR 1.500 zu verlangen, und die Auftragnehmerin im Falle dieses Verlangens zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Auftragnehmerin die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche der NRW.BANK bleiben unberührt.

§ 16

Compliance

1. Erhält die Auftragnehmerin Kenntnis von sog. insiderrelevanten Tatsachen (Art. 2, 7 ff. Marktmissbrauchsverordnung – MAR) wird sie diese Kenntnisse weder zu eigenen Wertpapiergeschäften nutzen, noch wird sie Wertpapiergeschäfte über Dritte abwickeln oder Dritten diese insiderrelevanten Tatsa-

chen mitteilen. Die Auftragnehmerin wird ihre im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung tätigen Mitarbeitenden über ihre potentielle Eigenschaft als Insider gem. Art. 8 MAR und die Strafbarkeit verbotener Insidergeschäfte gem. Art. 14 MAR unterrichten und schriftlich verpflichten.

2. Diese Verpflichtung erfolgt – zumindest sinngemäß – gemäß Muster in **Anlage 10: Verpflichtungserklärung Compliance/ Insidervorschriften**.

§ 17

Tax Compliance

1. Die Auftragnehmerin bestätigt, dass sie in ihrem Unternehmen und in Bezug auf das Vertragsverhältnis mit der NRW.BANK Maßnahmen getroffen hat, die gewährleisten, dass die Steuergesetze eingehalten werden. Der steuerliche Konzern der NRW.BANK
 - ergreift alle Maßnahmen zur strategischen und organisatorischen Vorsorge dafür, dass die Einhaltung der Steuergesetze konzernweit gewährleistet ist,
 - verfolgt eine konservative Steuerpolitik, die jedoch seriöse Steueroptimierung sowie die fachbezogene Auseinandersetzung mit den Steuerbehörden beinhaltet,
 - vermeidet Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen, die offenkundig Tax Compliance nicht einhalten,
 - vermeidet Geschäfte, bei denen Hinweise auf die Nutzung bedenklicher Steuerkonstruktionen bestehen, insbesondere in Bezug auf Staaten, die auf der jeweils aktuellen Liste der „Non-cooperative tax jurisdictions“ der EU verzeichnet sind,
 - lässt sich bei Gestaltungen von dem Grundsatz leiten, dass steuerplanerische Maßnahmen nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch ethisch und moralisch vertretbar sein müssen. Steuerplanungen, die einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten beinhalten können, führt der NRW.BANK-Konzern nicht aus.
2. Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die NRW.BANK entsprechend diesen Grundsätzen der Einhaltung von steuerlichen Normen besondere Bedeutung beimisst. Es wird klargestellt, dass die NRW.BANK berechtigt ist, die Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin in schwerer Weise oder trotz Mahnung fortwährend oder wiederholt gegen steuerliche Normen verstößt, die Bezug zu dem Vertragsverhältnis mit der NRW.BANK haben können. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 18

Vertraulichkeit

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung zugänglich gemachten und bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der NRW.BANK, die als vertraulich gekennzeichnet sind, die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind, sowie Bank-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle, vertraulich zu behandeln und geeignete Vorkehrungen zum Schutz dieser Informationen zu treffen. Der Auftragnehmerin ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der NRW.BANK zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht gilt auch für Informationen, die mit der NRW.BANK verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und deren Kunden betreffen.
2. Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 1 dürfen nur an die Mitarbeitende der Auftragnehmerin oder Dritte weitergegeben werden, soweit sie diese Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung erhalten müssen und nur in dem Umfang, der für die Durchführung der

Rahmenvereinbarung erforderlich ist. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, diese Personen vor Erhalt der vertraulichen Informationen entsprechend diesen Regelungen zu verpflichten.

3. Von der Pflicht zur Vertraulichkeit nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 sind solche Informationen ausgenommen,
 - die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die Auftragnehmerin bereits öffentlich zugänglich waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die Auftragnehmerin herrührt,
 - die die NRW.BANK ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
 - die die Auftragnehmerin rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
 - die die Auftragnehmerin selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen der NRW.BANK entwickelt hat,
 - die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die Auftragnehmerin die NRW.BANK hierüber so früh wie möglich informieren.
4. Die Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Vertraulichkeit besteht unbegrenzt über das Ende der Rahmenvereinbarung hinaus.
5. Die der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer der Ausführung der Rahmenvereinbarung auf Anforderung, nach Beendigung dieser unverzüglich unaufgefordert an die NRW.BANK herauszugeben oder auf entsprechende Anordnung der NRW.BANK zu vernichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere Aufbewahrungspflicht aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger Vorschriften besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Ausgenommen sind ebenfalls Daten, die bei turnumgemäßen Backups auf Sicherungsdatenträgern gespeichert sind, die beim nächsten Backup automatisch überschrieben werden.
6. Die NRW.BANK kann von der Auftragnehmerin verlangen, die Vernichtung bzw. Löschung der vertraulichen Informationen innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen. Die Auftragnehmerin ist sich bewusst, dass sie sich im Falle der Weitergabe von solchen Informationen, die dem Bankgeheimnis und/ oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen¹ unterliegen, an Dritte strafbar machen kann.
7. Setzt die Auftragnehmerin Nachunternehmer gemäß § 9 dieser Rahmenvereinbarung ein, hat sie diese gleichsam zur Vertraulichkeit zu verpflichten und auf die möglichen strafrechtlichen Folgen aus Abs. 6 bei einem Verstoß hinzuweisen.

§ 19

Sicherheitsbestimmungen

Soweit es erforderlich ist, wird die NRW.BANK der Auftragnehmerin für deren Mitarbeitende Betriebsausweise/ Besucherausweise für das Betreten der Geschäftsräume zur Verfügung stellen. Sie verbleiben im Eigentum der NRW.BANK. Wenn die Auftragnehmerin Personal bzw. Nachunternehmer zur Erbringung von Dienstleistungen in den Räumen der NRW.BANK einsetzt, sind die Arbeitsschutzbestimmungen der NRW.BANK einzuhalten. Die Arbeitsschutzbestimmungen der NRW.BANK sind in der **Anlage 11: Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz** enthalten.

¹ insbesondere solchen im Sinne des § 203 StGB.

§ 20

Laufzeit der Rahmenvereinbarung/ Kündigung/ Verlängerung

1. Die Rahmenvereinbarung beginnt am 25.10.2026 und endet am 24.10.2028. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf von der NRW.BANK in Textform gekündigt wird, höchstens jedoch auf einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren. Eine Verlängerung über den Geltungszeitraum von vier Jahren hinaus ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Höchstlaufzeit endet die Rahmenvereinbarung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Gleiches gilt, soweit die in § 2 Absatz 2 vorgesehene verbindliche Höchstabnahmegrenze vor dem Ablauf der Höchstlaufzeit erreicht wird.
2. Sollten Einzelverträge über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinaus laufen, so gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für die noch laufenden Einzelverträge bis zu ihrer Beendigung weiter. § 625 BGB findet keine Anwendung.
3. Die ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung seitens der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Kündigungsrechte sowie die Regelungen der VOL/B und des BVB Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen.
4. Wird diese Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt, kann dies auch einen außerordentlichen Kündigungsgrund bezüglich sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einzelverträge darstellen.

§ 21

Schlussbestimmungen

1. Die Auftragnehmerin ist nur mit vorheriger Zustimmung der NRW.BANK berechtigt, die NRW.BANK als Referenzkundin in einer Referenzliste anzugeben.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Dem Schriftformerfordernis in diesem Sinne genügt der Scan eines Originaldokumentes mit Originalunterschrift.
4. Die Textform im Sinne dieser Rahmenvereinbarung richtet sich nach § 126b BGB.
5. Diese Rahmenvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Parteien, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf.
7. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und/ oder unanwendbar sein oder im Laufe der Durchführung der Rahmenvereinbarung werden, oder sollte sich in dieser Rahmenvereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Es gilt § 306 Abs. 2 BGB.

§ 22

Bestandteile der Rahmenvereinbarung

1. Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind in der folgenden Reihen- und Rangfolge:
 - a) Text dieser Rahmenvereinbarung
 - b) Anlage 01: Antworten auf Bieterfragen und Klarstellungen der NRW.BANK
 - c) Anlage 02: Leistungsbeschreibung
 - d) Anlage 03: Preisblatt (= Vordruck 08)
 - e) Anlage 04: Bewerber-/ Bietergemeinschaftserklärung (= Vordruck 02) – soweit relevant –

- f) Anlage 05: Eigenerklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Eigenerklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit (= Vordrucke 05 und 05a, zusammen auch Anlagenkonvolut 05: Eigenerklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Eigenerklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit) – soweit relevant –
 - g) Anlage 06: Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe, Nachweis Unterauftragnehmer (= Vordrucke 07 und 07a, zusammen auch Anlagenkonvolut 06: Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe, Nachweis Unterauftragnehmer) – soweit relevant –
 - h) Anlage 07: Verantwortlicher Ansprechpartner der Auftragnehmerin (= Vordruck 06)
 - i) Anlage 08: Nachhaltigkeitsvereinbarung
 - j) Anlage 09: Verpflichtungserklärung Datenschutz
 - k) Anlage 10: Verpflichtungserklärung Compliance / Insidervorschriften
 - l) Anlage 11: Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz
 - m) Anlage 12: Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung
 - n) Anlage 13: Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB – Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) in der jeweils geltenden Fassung
 - o) Anlage 14: Erklärung zur Datenabfrage nach § 8 SaubFahrzeugBeschG (= Vordruck 04c)
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin finden keine Anwendung.
3. Soweit die Auftragnehmerin zur Durchführung der auf der Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge im Sinne von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 1 PostG Teilleistungen der Deutschen Post AG benötigt, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG Anwendung. Auch im Übrigen finden die AGB der Deutschen Post AG Anwendung, soweit sie sich auf die Versendung von Presseerzeugnissen beziehen (wie z. B. die AGB der Deutschen Post AG Presse Distribution National).

, den

Düsseldorf, den

(Auftragnehmerin)

NRW.BANK

(Auftragnehmerin)

NRW.BANK